

LEITLINIEN FÜR DEN SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN UND ANDEREN SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

Seit dem Jahr 2013 haben die Regionalvikare der verschiedenen Zirkumskriptionen der Prälatur gemäß den Richtlinien der Kongregation für die Glaubenslehre, enthalten im Schreiben vom 3. Mai 2011, den Anweisungen der verschiedenen Bischofskonferenzen und der Gesetze jedes Staates Normen für die Untersuchung bei Vorwürfen wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Gläubige der Prälatur des Opus Dei erlassen.

Am 26. März 2019 hat Papst Franziskus das Motu proprio *Über den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen* erlassen (mit dem nachfolgenden Gesetz für den Vatikanstaat *Über den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen* vom 26. März 2019, Zahl CCXCVII, sowie die *Richtlinien für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen für das Vikariat des Vatikanstaates* vom 26. März 2019) sowie das Motu proprio „*Vos estis lux mundi*“ vom 7. Mai 2019, um den institutionellen und rechtlichen Rahmen der Kirche zur Prävention und zur Bekämpfung von Missbräuchen von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen noch mehr zu stärken.

In Kenntnis des Inhalts dieser Normen und in voller Übereinstimmung mit ihrem hohen Ziel richte ich an alle Gläubigen der Prälatur diese Leitlinien, in denen die vom Papst erlassenen Anweisungen wiedergegeben und an die spezifische pastorale Tätigkeit der Prälatur angepasst werden.

I

Allgemeine Grundsätze

1. Die in diesen Leitlinien enthaltenen Maßnahmen und Verfahren wollen dazu beitragen, ein Klima zu schaffen und aufrechtzuerhalten, das von Hochachtung und vom Bewusstsein der Rechte und Bedürfnisse der Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen geprägt ist, das dort, wo die Prälatur tätig ist, die Risiken von Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Misshandlung ausschließt.

2. Diese Anweisungen richten sich daher an alle Gläubigen der Prälatur, aber auch an die Personen, die auf die eine oder andere Weise an ihren apostolischen Initiativen und ihrer christliche Bildungsarbeit mitwirken.

3. In diesen Leitlinien werden, soweit sachlich nichts entgegensteht, die schutzbedürftigen Personen den Minderjährigen gleichgestellt, auch wenn das nicht immer ausdrücklich gesagt wird.

a) Als "*minderjährig*" gilt jede Person unter achtzehn Jahren. Dem Minderjährigen wird gleichgestellt, wer dauernd über nur

eingeschränkten Vernunftgebrauch verfügt (vgl. M.P. *Sacramentorum sanctitatis tutela*, § 1, 1°).

- b) Als "*schutzbedürftige Person*" wird in diesen Leitlinien verstanden, wer aufgrund von Krankheit, physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder Freiheitsentzug faktisch, auch wenn nur vorübergehend, in seiner Verstandes- oder Willensfähigkeit eingeschränkt oder jedenfalls nicht in der Lage ist, gegen die Schädigung Widerstand zu leisten (vgl. M.P. *Vos estis lux mundi*, Art. 1 § 2 a, b).

4. Die Ziele und Grundsätze, die alle Normen und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Missbrauch gegen Minderjährige und schutzbedürftige Personen im Bereich der Prälatur bestimmen, sind:

a) Ziele:

- Die Förderung des Bewusstseins und der Achtung der Rechte und Bedürfnisse der Minderjährigen und der schutzbedürftigen Personen sowie eine angemessenen Ausbildung zu ihrem Schutz;
- Vorbeugung jeglicher Form von Gewalt, körperlichem oder psychischem Missbrauch, Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung;
- Schärfung des Bewusstseins der Pflicht, Missbräuche den zuständigen Behörden zu melden und mit ihnen bei Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Missbräuche zusammenzuarbeiten;
- Wirksame Verfolgung von Missbrauch oder Misshandlung von Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen;
- Angebot einer angemessenen pastoralen Betreuung der Opfer und ihrer Familien sowie gegebenenfalls einer entsprechenden medizinischen, psychologischen und rechtlichen Unterstützung.

b) Allgemeine Handlungsgrundsätze:

- Die Personen, die angeben, Opfer zu sein, sowie ihre Familienangehörigen haben ein Recht darauf, empfangen, angehört und begleitet zu werden; ihre Informationen oder Meldungen sind auf geeignete Weise weiter zu behandeln;
- Den Beteiligten wird ein den rechtlichen Normen gemäßes Verfahren garantiert (CIC, can. 221 § 3), das sowohl die Unschuldsvermutung als auch die strafrechtlichen Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit beachtet;
- Wer wegen Missbrauchs eines Minderjährigen oder einer anderen schutzbedürftigen Person verurteilt worden ist, wird unverzüglich von seinen Aufgaben entbunden; dabei wird ihm angemessener Beistand für seine psychische und geistliche Rehabilitation angeboten, auch im Hinblick auf seine gesellschaftliche Wiedereingliederung;

- Es wird alles getan, was möglich ist, um den Ruf von zu Unrecht Beschuldigten wiederherzustellen.

5. Die Autoritäten der Prälatur müssen sich verpflichten, die Betroffenen und ihre Familien mit Würde und Respekt zu behandeln. Insbesondere gilt es:

- a) sie zu empfangen, anzuhören und zu begleiten, gegebenenfalls mit spezifischen Dienstangeboten;
- b) ihnen spirituelle Betreuung anzubieten;
- c) ihnen je nach Fall medizinische, therapeutische und psychologische Unterstützung zu vermitteln.

6. Das Bild, die Privatsphäre und die Vertraulichkeit der personbezogenen Daten sind zu schützen.

II Normen zur Vorbeugung

7. Die apostolischen Initiativen mit geistlicher Betreuung der Prälatur (vgl. *Statuta*, Nr. 121), an denen Minderjährige oder schutzbedürftige Personen teilnehmen, haben Regeln für bewährte Praktiken und Richtlinien zu ihrem Schutz aufzustellen.

8. In Übereinstimmung mit Art. 2 des M.P. *Vos estis lux mundi* wird in der Prälatur das Amt des Koordinators für den Schutz von Minderjährigen geschaffen, der folgende Funktionen und Pflichten hat:

- 1) Er nimmt jede Art von Meldung oder Information entgegen, sei es vom mutmaßlichen Opfer direkt oder von Dritten, die sich auf mit diesen Leitlinien zusammenhängende Taten beziehen. Die Entgegennahme solcher Angaben wird dem Beschwerdeführer und gegebenenfalls dem mutmaßlichen Opfer bestätigt.
- 2) Er sammelt alle nötigen Daten, um den Beschuldigten und die möglichen Opfer zu identifizieren, sowie alle weiteren Informationen, die sich auf die angeblichen Taten und die betroffenen Personen beziehen.
- 3) Er orientiert den Beschwerdeführer und gegebenenfalls das mutmaßliche Opfer über die Verfahrensdurchführung im kanonischen wie im zivilen Bereich.
- 4) Er leistet dem mutmaßlichen Opfern durch achtsame persönliche Begleitung ersten Beistand.
- 5) Im Fall einer mündlichen Meldung erstellt er ein Protokoll, das alle Aussagen enthält und vom Meldenden zu unterschreiben ist, und er veranlasst die Protokollierung aller sonst durchgeführten Schritte in Anwesenheit eines kanonischen Notars.
- 6) Er übermittelt das Protokoll der Meldung und der durchgeführten Schritte unverzüglich und auf diskrete Weise an den Regionalvikar, wobei

die Übermittlung und deren Datum dokumentarisch festzuhalten sind. Der Meldende ist darüber zu informieren.

7) Er wahrt das Amtsgeheimnis gemäß CIC, can. 1455 § 3.

8) Er berichtet dem Regionalvikar regelmäßig über seine Tätigkeit.

9. Jeder Regionalvikar bestellt in seiner Zirkumskription einen Koordinator für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen, dazu einen beigeordneten Koordinator, der ihn bei der Umsetzung dieser Leitlinien unterstützt und ihn im Bedarfsfall vertritt, sowie einen aus mindestens fünf Personen bestehenden beratenden Ausschuss. Der Koordinator trifft Präventions- und Schulungsmaßnahmen für den Umgang mit Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen. Insbesondere ist es seine Aufgabe, mutmaßliche Opfer von Ausbeutung, sexuellem Missbrauch oder Misshandlung sowie deren Familien anzuhören und zu begleiten.

10. Bevor jemand dazu bestimmt wird, im Rahmen der von der Prälatur spirituell betreuten apostolischen Initiativen mit Minderjährigen oder verletzlichen Personen, und sei es auch nur gelegentlich, zu arbeiten,

- a) muss die Eignung des Kandidaten für den Umgang mit diesen Personen durch eine angemessene Untersuchung festgestellt und nachgewiesen werden, dass keine Vorstrafen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorliegen;
- b) soll er durch geeignete Mittel angemessen in die Lage versetzt werden, die Risiken sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu erkennen, zu identifizieren und zu verhindern.

III Verhaltensstandards

11. Bei apostolischen Initiativen, an denen Minderjährige beteiligt sind, muss deren Schutz Vorrang haben. Daher müssen die Gläubigen der Prälatur und ihre Mitarbeiter im Verlauf ihrer Tätigkeit:

- im Umgang mit Minderjährigen klug und respektvoll sein;
- ihnen positive Vorbilder vor Augen stellen;
- immer in Sichtweite anderer bleiben, wenn sie sich in Gegenwart von Minderjährigen befinden;
- die Verantwortlichen über potenziell gefährliches Verhalten, das sie wahrnehmen, informieren;
- den Vertraulichkeitsbereich des Minderjährigen respektieren;
- die Eltern oder Erziehungsberechtigten über die geplanten Aktivitäten und die anzuwendenden Methoden informieren;

- bei der Kommunikation mit Minderjährigen, auch über Telefon und soziale Medien, mit der gebührenden Klugheit vorgehen;
- die Aktivitäten in Räumen durchführen, die dem Alter und dem Entwicklungsstadium von Minderjährigen entsprechen, wobei im Rahmen des Möglichen sicherzustellen ist, dass die Minderjährigen nicht Orte betreten oder sich an solchen aufhalten, die nicht einsehbar sind oder sich der Kontrolle entziehen;
- jeden unangemessenen oder unnötigen physischen oder verbalen Kontakt vermeiden, der falsch gedeutet werden könnte (Liebkosungen, Küsse oder unkluge bzw. grundlose oder möglicherweise missverständliche Umarmungen).

12. Den Gläubigen der Prälatur und den zur Mitarbeit in apostolischen Initiativen der Prälatur, an denen Minderjährige oder andere schutzbedürftige Menschen teilnehmen, zugelassenen Personen ist strikt verboten:

- körperliche Strafen jeglicher Art zu verhängen;
- eine bevorzugte Beziehung zu Personen der Zielgruppe dieser Normen zu unterhalten;
- diese Personen einer für ihre körperliche oder geistige Sicherheit potenziell gefährlichen Situation auszusetzen;
- sich an sie in einem verletzenden Ton zu wenden;
- ein unangemessenes oder sexuell aufreizendes Verhalten an den Tag zu legen oder sich daran zu beteiligen;
- eine einzelne Person oder eine Gruppe von Personen, die Ziel dieser Normen sind, zu diskriminieren;
- eine von ihnen zu bitten, etwas geheim zu halten;
- eine Person, die diesen Regeln unterliegt, direkt Geschenke zu machen, die den Rest der Gruppe diskriminieren;
- eine solche Person in einem Fahrzeug allein, ohne Begleitung von jemand anderem, zu befördern;
- Personen, von denen diese Regeln handeln, ohne schriftliche Zustimmung ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu fotografieren oder zu filmen;
- ohne Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über Internet oder soziale Medien Bilder zu veröffentlichen oder zu verbreiten, auf denen man eine Person, auf die sich diese Regeln beziehen, wiedererkennt;
- ohne Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit einer dieser Personen, auch telefonisch oder über soziale Netzwerke, Kontakt aufzunehmen.

13. Auch wenn es nicht besonders schwerwiegend zu sein scheint, muss jedes unangemessene oder belästigende Verhalten der diesen Normen unterliegenden Personen untereinander unverzüglich mit Ausgewogenheit, Klugheit und Feingefühl unterbunden werden, wobei die betroffenen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sofort zu informieren sind.

14. Für die Teilnahme von Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen an Aktivitäten im pastoralen Bereich der Prälatur ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unerlässlich. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind über die geplante Tätigkeit sowie über die Namen und Kontaktdaten der Verantwortlichen in Kenntnis zu setzen. Zustimmungserklärungen mit vertraulichen Daten sind mit entsprechender Diskretion zu verwahren.

IV Annahme von Meldungen

15. Wer angibt, Opfer der hier behandelten Missbräuche gewesen zu sein, hat wie auch seine Familie das Recht, empfangen, gehört und begleitet zu werden. Der Regionalvikar wird sie selbst oder vertreten durch den Koordinator für den Schutz von Minderjährigen anhören und ihnen versichern, dass der Vorfall entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt werden wird. Er wird dafür sorgen, dass sie angemessenen geistlichen Beistand erhalten und dass der Schutz ihres Bildes und die Vertraulichkeit der persönlichen Daten gewährleistet ist. Der Regionalvikar kann die geistliche Begleitung der betroffenen Personen und ihrer Verwandten einem qualifizierten Priester anvertrauen.

16. Man wird diesen Personen falls nötig auch medizinische, psychologische und soziale Unterstützung sowie rechtliche Information anbieten.

17. Die Gläubigen der Prälatur und die Mitarbeiter, die erfahren haben, dass eine minderjährige oder schutzbedürftige Person Opfer einer der hier behandelten Missbräuche sein könnte, oder diesbezüglich einen begründeten Verdacht haben, werden dem Regionalvikar, ohne das Beichtgeheimnis zu verletzen, direkt oder über den Koordinator zum Schutz Minderjähriger davon Mitteilung machen.

18. Wenn die Meldungen oder Nachrichten nicht offensichtlich unbegründet sind, wird der Regionalvikar den mutmaßlichen Täter für die Dauer des Verfahrens, in dem über seinen Fall endgültig entschieden wird, von den apostolischen Aktivitäten der Prälatur fernhalten.

19. Wenn dadurch nicht gegen die Vertraulichkeit der geistlichen Leitung bzw. gegen das Beichtgeheimnis verstoßen würde oder ein anderer der in CIC, can. 1548 § 2 behandelten Fälle vorliegt, sind in Übereinstimmung mit dem geltenden staatlichen und kirchlichen Recht die Zivilbehörden von den Vor-

würfen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die als plausibel angesehen werden, zu informieren.

Dieses Recht und diese Pflicht werden immer respektiert. Unter keinen Umständen darf versucht werden, das mutmaßliche Opfer oder seine Familie davon abzuhalten, den Fall bei der Zivilbehörde anzuzeigen. Vielmehr ist der Koordinator gehalten, das mutmaßliche Opfer bzw. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten über dieses Recht und diese Pflicht zu informieren und sie zu einem entsprechenden Vorgehen zu ermutigen.

Im Falle der begründeten, schriftlich vorgelegten Weigerung des mutmaßlichen Opfers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder der Weigerung einer schriftlichen Formulierung hält sich der Regionalvikar an die Bestimmungen der staatlichen Gesetze. In jedem Fall wird er nach Einholung einer Stellungnahme des beratenden Ausschusses, wenn er dies zum Schutz des mutmaßlichen Opfers oder anderer Minderjähriger für erforderlich hält, die Zivilbehörden über die Meldung bzw. die erhaltenen Informationen informieren.

V

Umgang mit Meldungen

20. Unabhängig von den im Zivilbereich erfolgenden Untersuchungen beauftragt der Regionalvikar im Rahmen seiner Kompetenz mit größtmöglicher Sorgfalt den Promotor Iustitiae seiner Zirkumskription oder einen Delegierten mit der Voruntersuchung gemäß CIC, can. 1717. Wenn das nicht möglich ist, führt er sie selbst durch.

21. Bei der Untersuchung soll, abgesehen von anderen eventuell relevanten Dingen, soweit wie möglich die gegenständliche Tat mit ihren Begleitumständen geklärt werden: die persönlichen Daten und das Alter der betroffenen Personen, die verursachten Schäden und den möglichen Zusammenhang mit dem sakramentalen Bereich. Es können Dokumente, Beweisstücke und Zeugenaussagen aus verschiedenen Bereichen gesammelt werden, in denen die die Untersuchung betreffende Person tätig war. Wer die Untersuchung leitet, kann auch Erklärungen, Zeugenaussagen, Dokumente und Berichte von Experten aus dem zivilen Bereich verwenden, zu denen er Zugang hat, sowie Urteile oder Entscheidungen der staatlichen Gerichte, die den untersuchten Sachverhalt betreffen. Zu diesem Zweck kann der Regionalvikar, wenn er es für klug hält, das kanonische Verfahren bis zum Abschluss der staatlichen Untersuchungen aussetzen.

22. Im Zuge der Voruntersuchung ist man bestrebt,

- a) auf die geistliche und psychologische Genesung aller beteiligten Personen hinzuwirken;
- b) unverzüglich die Aussage der Person, die angibt, Opfer zu sein, entgegenzunehmen, und zwar auf die im jeweiligen Fall zweckmäßigste Weise;

- c) die Person, die angibt, Opfer zu sein, bzw. ihre Vertreter über ihre Rechte und deren Durchsetzbarkeit aufzuklären, einschließlich der Möglichkeit, Beweise vorzulegen und zu beantragen sowie direkt oder über einen Vermittler angehört zu werden;
- d) diese Personen, wenn sie es wünschen, über den Abschluss der Untersuchung und den Verlauf der weiteren Verfahrensschritte zu informieren;
- e) der geschädigten Person zu empfehlen, zivile und kirchliche Hilfe in Anspruch zu nehmen;
- f) die geschädigte Person und ihre Familie gegen jede Einschüchterung oder Vergeltung abzusichern;
- g) das Bild, die Privatsphäre und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten der beteiligten Parteien zu schützen.

23. Die Unschuldsvermutung muss immer gewährleistet bleiben, und es muss vermieden werden, dass der gute Ruf der Person, gegen die ermittelt wird, gefährdet wird. Wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, muss der Betreffende unverzüglich über die begonnene Untersuchung und ihren Grund informiert werden. Sie soll ermutigt werden, die Unterstützung ziviler und kirchlicher Berater in Anspruch zu nehmen. Auch geistliche und psychologische Unterstützung ist ihr anzubieten.

24. Wenn Grund zur Annahme besteht, die Vergehen könnten wiederholt werden, sollen ohne Aufschub die dem Recht entsprechenden geeigneten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

25. Wenn die Untersuchung zumindest die Wahrscheinlichkeit des Delikts, dessentwegen ermittelt wird, bestätigt, wird der Regionalvikar das kanonische Verfahren gemäß den rechtlichen Vorgaben weiterführen und die zuständigen zivilen Behörden informieren. Andernfalls wird der Regionalvikar ein Dekret erlassen, in dem er die Archivierung begründet, und die Akten der durchgeführten Prozesshandlungen samt Begründung der gefällten Entscheidung in seinem Geheimarchiv hinterlegen. Wenn es sich beim Angeklagten jedoch um einen Kleriker handelt, ist auch bei der Entscheidung, den Fall zu archivieren, die Kongregation für die Glaubenslehre zu informieren (vgl. Normen *de gravioribus delictis*, Art. 6 und 16), weshalb der Regionalvikar, sobald es möglich ist, eine authentische Kopie des Untersuchungsprotokolls und des entsprechenden Dekrets an die Kurie der Prälatur senden wird.

26. Jede Person, die der Begehung eines Delikts des Missbrauchs gegen eine minderjährige oder schutzbedürftige Person für schuldig befunden wurde, ist ihres Amtes bzw. ihrer apostolischen oder pastoralen Aufgaben zu entheben. Es wird ihr aber angemessene Hilfe zur psychologischen und geistlichen Rehabilitation sowie für ihre soziale Wiedereingliederung angeboten.

27. Zwecks konkreter Anwendung dieser Leitlinien wird jeder Regionalvikar die Richtlinien seiner Zirkumskription zum Schutz Minderjähriger

unter Berücksichtigung des diesen Leitlinien beigefügten Modells, der Anweisungen der örtlichen Bischofskonferenz und der geltenden staatlichen Vorschriften überarbeiten.

Rom, 22. Februar 2020